1. VERWALTUNGSORDNUNG

- Name und Aufgaben
- 2 Gliederung
- Wahl der Spartenleitung
- Spartenleitung
- Aufgaben der Spartenleitung
- Geschäftsjahr und Finanzierung
- 7 Kassenstelle
- Pass-Stelle
- Genehmigungsstelle 9
- Statistik 10

§ 1 Name und Aufgaben

Die Sparte Fußball ist die für den Gehörlosen-Fußballsport zuständige Fachgruppe im Deutschen Gehörlosen Sportverband e.V. (DGS) und wird gebildet von allen fußballsporttreibenden Landesfußballsparten und Vereinen mit Fußballabteilungen innerhalb Deutschlands.

Die Aufgaben der Sparte Fußball sind:

- a) den gehörlosen Fußballsport zu pflegen und zu fördern,
- b) der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere der gehörlosen Jugend, zu dienen.
- c) Durchführung von Meisterschaftsspielen und anderen Wettbewerben der Gehörlosen sowie von repräsentativen Veranstaltungen im Fußball, im Rahmen des DGS,
- d) Wahrung der sportlichen Disziplin durch Ausübung des Strafrechts gegenüber den Landesfußballsparten, Vereinen und deren Mitgliedern,
- e) Wahrung der Interessen der Landesfußballsparten und Vereine gegenüber Behörden und Landesfußballverbänden,
- f) Regelung der Beziehungen zum DFB und seinen angeschlossenen Landesfußballverbänden.
- g) Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb der Sparte Fußball, den Landesfußball-sparten und zwischen den Vereinen,
- h) Unterstützung von Bestreben, die auf die Förderung des Gehörlosen Fußballsports gerichtet sind.

§ 2 Gliederung

Die Sparte Fußball gliedert sich verwaltungsgemäß in Regionen innerhalb Deutschlands auf.

§ 3 Wahl der Spartenleitung

- a) Die Wahl der Spartenleitung erfolgt beim Spartentag der Sparte Fußball durch die Delegierten der angeschlossenen Landesfußballsparten. Die Tagung ist öffentlich. Zuschauer können daran teilnehmen, sofern Plätze vorhanden sind, sie haben weder Redenoch Stimmrecht. Bei Zuwiderhandlungen und/oder Störungen kann jederzeit, ohne Angaben von Gründen, ein sofortiges Hausverbot durch die Spartenleitung ausgesprochen werden.
- b) Der Spartentag der Sparte Fußball findet alle 4 Jahre statt. Er wird vom Verbandsfußballwart einberufen. Die Einladung mit Tagesordnung muss spätestens 3 Monate vor dem Termin erfolgen.
- c) Beim Spartentag werden die Mitglieder der Spartenleitung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- d) Der Delegiertenschlüssel in den Landesfußballsparten verteilt sich wie folgt: Bei je 4 fußballbetreibenden Vereinen kann ein Delegierter entsandt werden. Pro Verein mit Fußballabteilung gibt es 1 Stimme. Ein Delegierter kann nur bis 4 Stimmen auf sich vereinen.
- e) Die Spartenleitung hat je Vertreter 1 Stimme.
- f) Der Anmeldeschluss für die Delegierten ist 2 Monate vor der Tagung. Maßgebend ist der im Einladungsschreiben der Sparte Fußball angegebene Termin. Nachmeldungen werden nur in besonderen Ausnahmefällen angenommen.
- g) Anträge zum Spartentag sind spätestens 2 Monate vor dem Spartentag mit Begründungen beim Verbandsfußballwart per Post einzureichen. Maßgebend ist im Einladungsschreiben der Sparte Fußball angegebene Termin. Später eingehende Anträge werden nicht mehr angenommen.
- h) Die Spartentagung wird nach der Geschäftsordnung des Deutschen Gehörlosen-Sportverbands durchgeführt.

§ 4
Spartenleitung

Die Spartenleitung besteht aus dem:

- 1. Verbandsfußballwart
- 2. Technischen Leiter für Herrenmannschaften
- 3. Technischen Leiter für Jugendmannschaften
- 4. Technischen Leiter für Seniorenmannschaften
- 5. Beauftragte für Frauenfußball
- 6. Kassenstellenverwalter
- 7. Pass-Stellenverwalter
- 8. Vorsitzenden des Sportgerichtes
- 9. Einzelrichter Nordrhein-Westfalen / Südwestdeutschland / Bayern
- 10. Einzelrichter Norddeutschland / Ostdeutschland / Baden-Württemberg
- 11. Genehmigungsstelle
- 12. Statistiker

§ 5 Aufgaben der Spartenleitung

- a) Die Spartenleitung hat alle Entscheidungen über den Gehörlosen Fußballsport zu treffen. Bei zwingender Notwendigkeit, ist die Spartenleitung ermächtigt zwischen dem alle 4 Jahre stattfindenden Spartentag Änderungen der Ordnungen und Regeln, Beschlüsse und Änderungen zu fassen, Neu- oder Umbesetzungen in der Spartenleitung bis zu den Neuwahlen vorzunehmen.
- b) Der Verbandsfußballwart hat die Geschäfte der Sparte Fußball zu führen und ist verantwortlich für die Durchführung des Spartentages und Spartenleitung sowie der Anweisungen des DGS.
- c) Der Verbandsfußballwart auf Bundesebene und die Landesfußballwarte auf Landesebene sind berechtigt, Tagungen bzw. Sitzungen anzusetzen. Die Landesfußballsparten sind verpflichtet auf Bundesebene, ebenso die Vereine auf Landesebene, zu diesen angesetzten Tagungen bzw. Sitzungen einen Vertreter zu entsenden.
- d) Der Verbandsfußballwart und die Technischen Leiter haben die Durchführung der Fußballspiele im DGS zu überwachen.
- e) Die Technischen Leiter sind zuständig für die Durchführung aller Meisterschaftsspiele auf Feld und in der Halle, Kleinfeldturnieren usw. Die Termingenehmigungen erteilt der Verbandsfußballwart in Absprache mit den Technischen Leitern.
- f) Der Verbandsfußballwart ist zuständig für die Auslegung der Spielordnung der Sparte Fußball und ist berechtigt zur Erteilung von Sondergenehmigungen sowie Genehmigungen, die in der Satzung und Spielordnung nicht berücksichtigt sind.
- g) Der Verbandsfußballwart hat das Recht, an allen Sitzungen und Tagungen der Landesfußballsparten teilzunehmen.

- h) Die Landesfußballwarte haben die Geschäfte ihrer Landesfußballsparte nach den Richtlinien der Sparte Fußball zu führen und sind verantwortlich für die Durchführung des Spielbetriebes in ihrem Landesteil.
- i) Eine Landesfußballsparte kann, soweit erforderlich, zur Vereinfachung der technischen Durchführung des Spielbetriebes nach geographischen Verhältnissen einem anderen Landesteil zugeordnet werden.

§ 6 **Geschäftsjahr und Finanzierung**

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Die zur Durchführung der Aufgaben der Sparte Fußball erforderlichen Mittel werden beschafft durch folgende Einnahmen:
 - a) Spartenbeitrag der Vereine mit Fußballabteilung
 - b) Veranstaltungen repräsentativer Spiele
 - c) Teilnahmegebühr der Vereine mit Fußballabteilung
 - d) Geldstrafen
 - e) Gebühren und Verfahrenskosten
 - f) besondere Umlagen
 - g) Zuschüsse von Behörden, DFB, Landesfußballverbänden sowie Stiftungen und Spenden.

§ 7 Kassenstelle

Der Kassenstellenverwalter ist für die Abwicklung der Geschäfte dieser Kassenstelle und aller finanziellen Angelegenheiten zuständig. Er überwacht die Einhaltung des Haushaltsplanes, den Zahlungsverkehr und übt die Kontrolle über die Kassenführung aus. Er hat nach Ablauf des Geschäftsjahres der Spartenleitung, unter Angabe einer genauen Übersicht, die Vermögensverhältnisse sowie alle Einnahmen und Ausgaben schriftlich vorzulegen.

§ 8
Pass-Stelle

Der Pass-Stellenverwalter ist für die Abwicklung der Geschäfte der Pass-Stelle der Sparte Fußball zuständig. Die Ausfertigung von Spielerpässen und anderen verschiedenen Angelegenheiten erfolgt ausschließlich durch diesen Verwalter.

Beim erstmaligen Eintritt eines Spielers / einer Spielerin in die Sparte Fußball ist die gelbe DGS-Verbandspassnummer in die Liste der Passstelle einzutragen, gleichzeitig wird der neue Spielerpass mit der Spielernummer und die Spielberechtigung von der Passstelle ausgestellt.

§ 9 Genehmigungsstelle

Alle Genehmigungsanträge für Turniere, Auslandsturniere und Auslandsspiele müssen nach Bestätigung durch den jeweiligen Landesfußballwart an die Genehmigungsstelle zwecks Überprüfung und Genehmigungserteilung gesandt werden.

§ 10 Statistik

Die Sparte Fußball unterhält eine Statistikstelle, die von einem Mitarbeiter geführt wird. Hierdurch wird sichergestellt, dass alle die Sparte Fußball betreffenden Daten bearbeitet und festgehalten werden.